

die Ausnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz unbedenklich, wünscht aber das Befugniß auf solche Behörden zu beschränken, welchen diese allgemeine Einsicht im öffentlichen Interesse zustehen muß, wogegen andere Behörden immer das specielle Interesse in Beziehung auf den einzelnen Fall nachzuweisen haben werden, und beantragt sonach folgende Fassung:

„den Stadträthen in Bezug auf die Stadtgerichte, andern Gerichtsinhabern in Bezug auf ihre Gerichte, sowie den Aufsichtsbehörden ist diese Einsichtnahme ohne jenen Nachweis gestattet.“

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer gemeint, unter Vertauschen des Wortes „bevorstehenden“ mit „einzugehenden“ der Deputation beizutreten? — Einstimmig Ja.

Staatsminister v. Könnerik: In Bezug auf das weitere Gutachten der geehrten Deputation möchte ich mir erlauben, auf eine kleine Incongruität in der Fassung aufmerksam zu machen. Das Ministerium hat allerdings kein Bedenken, daß der Satz in das Gesetz aufgenommen werde, obwohl sein Zweck auch auf dem Verordnungswege erreicht werden könnte. Es hat nun die geehrte Deputation vorgeschlagen, „den Stadträthen in Bezug auf die Stadtgerichte, andern Gerichtsinhabern in Bezug auf ihre Gerichte, sowie den Aufsichtsbehörden ist diese Einsichtnahme ohne jenen Nachweis gestattet.“ Daraus würde aber folgen, daß andere öffentliche Behörden allerdings den Nachweis eines Interesse liefern müßten, was wohl auch richtig ist, denn es kann Behörden geben, die kein Interesse daran haben; allein wie die S. gefaßt ist, würde der Nachweis dahin gehen müssen, „auf das Interesse wegen eines bestehenden oder einzugehenden Rechtsverhältnisses“ sich zu legitimiren. Das würde aber nicht passen, denn ein Stadtrath z. B. kann sehr wohl das Interesse haben, die Grund- und Hypothekbücher einzusehen, ohne daß er ein Rechtsgeschäft eingehen will. Dies ist nicht immer der Fall. Auch würde der Fall nicht mit getroffen, wenn die Gerichtsbarkeit in der Stadt königlich ist. Ich glaube, es würde sich dieser Uebelstand ändern lassen, wenn man sagte: „den Stadträthen u. s. w. ist diese Einsichtnahme ohne Nachweis eines besondern Interesse gestattet.“ Daraus folgt, daß die übrigen öffentlichen Behörden den Nachweis wohl liefern müssen, aber nicht den eines Interesse wegen eines schon bestehenden Rechtsverhältnisses.

Bürgermeister Schill: Bin ich auch beinahe allenthalben mit der geehrten Deputation einverstanden, so hätte ich doch hier gewünscht, daß die Fassung der zweiten Kammer mit der von dem Herrn Staatsminister vorgeschlagenen Modification beibehalten würde, weil die von der Deputation vorgeschlagene leicht Grund zu Mißverständnissen und Irrungen geben könnte. Es heißt: „den Stadträthen in Bezug auf die Stadtgerichte, andern Gerichtsinhabern in Bezug auf ihre Gerichte, sowie den Aufsichtsbehörden ist diese Einsichtnahme ohne jenen Nachweis gestattet.“ Allein es kann auch Fälle geben, wo die Gerichtsbarkeit abgegeben wurde, kein Stadtgericht mehr vorhanden ist, sondern ein königliches, und da würde bei wörtlicher Auslegung der Stadtrath nicht das Recht haben, diese Einsicht zu nehmen. Es handelt sich aber hier nicht darum, daß das Recht solle aus-

geübt werden von dem Inhaber der Gerichtsbarkeit, sondern der Verwaltungsbehörde ist in dem Falle, welchen der Herr Staatsminister angeführt hat, unentbehrlich, dergleichen Einsicht zu haben, und aus diesem Grunde kann ich für meine Person mich nicht mit der Ansicht der geehrten Deputation einverstanden erklären, sondern würde für die Fassung der zweiten Kammer stimmen.

Staatsminister v. Könnerik: Allerdings möchte ich dagegen erwähnen, daß die Fassung der zweiten Kammer wieder zu generell ist; denn unter öffentlichen Behörden wird dann jede Behörde überhaupt verstanden werden und also auch jede ohne Nachweis eines besondern Interesse zur Einsicht gelangen. Es ist bereits der Fall angeführt, daß hiernach selbst ein Postamt die Vorlegung des Grund- und Hypothekbuchs verlangen kann, ohne ein besonderes Interesse zu haben. Es hat die Fassung ihre Schwierigkeit, aber ich hätte geglaubt, daß sie durch die von mir vorgeschlagene Fassung gehoben würde, wenn es nämlich hieße: „ohne Nachweis eines besondern Interesse“; denn dann wird ein Stadtrath auch bei einem königlichen Gerichte die Einsicht verlangen können.

Bürgermeister Schill: Darauf bemerke ich, daß dem Stadtrath der Nachweis nicht zugemuthet werden kann; es kommen die Verhältnisse so vielfach vor, wo es wünschenswerth, ja nothwendig ist, daß ein ganz einfaches Befahren stattfindet; denn der Stadtrath hat an dieser Angelegenheit ein Interesse an sich, so daß es eines Nachweises nicht bedarf. Ich kann mich also durch das, was der Herr Justizminister bemerkte, von meinem Bedenken nicht abhalten lassen. Ich kann nicht wünschen, daß in dieser Beziehung Conflict zwischen der Verwaltung und Justiz entstehen. Ich habe nur noch beiläufig zu bemerken, daß es überhaupt dem Grundsatz nach viel räthlicher erscheinen würde, wenn die Anwendung des Gesetzes den Verwaltungsbehörden und nicht der Justiz überlassen wird.

Referent Bürgerm. D. Gross: Der Herr Staatsminister hat schon die Bedenken erwähnt, welche der Deputation beigegangen sind gegen die Fassung des von der zweiten Kammer beantragten Zusatzes; aber auch das Bedenken, was der Herr Bürgermeister Schill gegen die Fassung der Deputation vorgebracht hat, wird sich erledigen, sobald die vom Herrn Staatsminister vorgeschlagene Fassung angenommen wird. Ich für meine Person würde kein Bedenken haben, insoweit vom Antrage der Deputation abzugehen, und ersuche den Herrn Präsidenten, die übrigen Mitglieder der Deputation um ihre Zustimmung zu befragen.

(Alle Mitglieder der Deputation treten dem Referenten bei.)

Staatsminister v. Könnerik: Es können der Fassungen sehr verschiedene gewählt werden, und vielleicht läßt sich das Bedenken des Herrn Bürgermeister Schill dadurch beseitigen, wenn es hieße: „Sowie denjenigen öffentlichen Behörden, deren Interesse schon aus ihrer öffentlichen Stellung hervorgeht, daß diese Einsichtnahme ohne Nachweis seines besondern Interesse gestattet.“

Bürgermeister Schill: Hiermit bin ich ganz einverstanden.